

Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Einbringer: Fraktion der FDP

(Drucksache 7/1999)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe im Rahmen der §§ 17 und 18 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) laufen mit Ende des Jahres 2020 aus. Eine neuerliche Festlegung der Schülerkostenjahresbeiträge sowie deren Berechnungsgrundlage ist daher notwendig. Die bloße Fortschreibung der aktuellen Finanzierung ist nicht zielführend, da sich bereits mehrfach eine Unterfinanzierung, insbesondere bezogen auf einzelne Schularten, abgezeichnet hat. Darüber hinaus ist die Aktualisierung der Finanzierungsgrundlage mit Unsicherheiten in der Haushaltsplanung der freien Träger verbunden, weshalb in vorliegendem Entwurf eine rechtzeitige Analyse der Finanzhilfen festgeschrieben wird. Für die Berücksichtigung zukünftiger Kostenveränderungen wird die Dynamisierungsgrundlage angepasst und eine regelmäßige Evaluierung der Kostensätze vorgesehen.

B. Lösung

Die Anlage 1 ThürSchFTG wird aktualisiert und die Regelung in § 29 verlängert. In § 18 wird eine Dynamisierung mit jeweils fortlaufend aktualisierter Datengrundlage festgeschrieben, ebenso wie neue Fristen zur Überprüfung der staatlichen Finanzhilfe.

C. Alternativen

Fortschreiben der bisherigen Finanzierung

D. Kosten

Durch die Anwendung der neuen Schülerkostenjahresbeiträge entsteht ein Gesamtbedarf im Haushalt für das Jahr 2021 von 217.000.000 Euro. Dies entspricht gegenüber den im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Landesmitteln einem Aufwuchs von etwa 12,3 Prozent um 23.702.300 Euro.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden ab dem Finanzhilfjahr 2022 jeweils zum 1. August mit einem Vomhundertsatz fortgeschrieben, der sich zu drei Vierteln aus den durchschnittlichen und gerundeten Anpassungen der Besoldung für Lehrkräfte im staatlichen Schulwesen der jeweils drei vorangegangenen Jahre und zu einem Viertel aus der durchschnittlichen und gerundeten Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen der jeweils drei vorangegangenen Jahre zusammensetzt. Grundlage sind die Erhebungen des Landesamtes für Statistik zu den Verbraucherpreisen und zur Einkommensentwicklung. Die so ermittelten neuen Schülerkostenjahresbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Das Ministerium veranlasst die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe erstmalig zum 1. August 2022 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage der bei den Schulträgern nach Absatz 10 Satz 5 erhobenen Informationen. Es wertet die im Zusammenhang der Überprüfungen nach Satz 1 gemachten Feststellungen aus und berücksichtigt dabei sowohl die Informationen der Schulträger nach Satz 1 als auch die Kostenentwicklung bei staatlichen Schulen. Es unterrichtet den Landtag zum Ende des ersten Quartals des auf die Prüfung folgenden Jahres über das Ergebnis der Überprüfungen nach Satz 1 sowie über die Feststellungen dazu. Wenn aufgrund der Prüfung Anpassungen der in Anlage 1 aufgeführten Schülerkostenjahresbeiträge erfolgen, sind diese jeweils vor dem 1. August des Finanzhilfjahres, das ihrem Inkrafttreten vorausgeht, vorzunehmen. Der Bericht an den Landtag nach Satz 3 soll zudem eine Stellungnahme des Ministeriums über die Erfahrungen mit der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4, insbesondere im Hinblick auf die Praktikabilität und den entstandenen Finanzbedarf, enthalten."

2. § 29 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte "mit Ablauf des 31. Dezember 2020" durch die Worte "mit Ablauf des 31. Dezember 2023" ersetzt.

3. Anlage 1 und 2 werden durch folgende Anlage ersetzt:

"Anlage
(zu § 18 Abs. 2 Satz 1)

Höhe der Schülerkostenjahresbeträge** nach § 18 Abs. 2 Satz 1

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen	
a) Grundschule	
aa) ganztags	6.244
bb) nicht ganztags	4.356
b) Regelschule	6.304
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	6.348
bb) Klassenstufen 11 bis 12	7.788
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.113
bb) Hören	17.260
cc) Sehen	27.163
dd) körperliche und motorische Entwicklung	27.093
ee) geistige Entwicklung	29.139
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen	
a) Berufsschule (Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung)	2.356
aa) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	10.168
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	0
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen	8.465
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege	
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahresstunden*	1.640
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden *	3.281
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss - oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	7.001
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	6.114
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit	
aaa) bis zu 500 Schülerjahresstunden*	1.677
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden*	3.353
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden*	5.475
d) Fachoberschule	4.664
e) Berufliches Gymnasium	5.894

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in Euro
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	3.676
bbb) Vollzeit	7.353
bb) Fachbereich Sozialwesen	
aaa) Teilzeit	3.265
bbb) Vollzeit	4.664
g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	14.828
bb) Hören	18:136
cc) Sehen	21.029
dd) körperliche und motorische Entwicklung	21.029
ee) geistige Entwicklung	22.149

* Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der in Thüringen geltenden Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Fall einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

** Bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge der Anlage 1 werden folgende Vomhundertsätze (im Verhältnis zu den Vergleichskosten für Schüler an staatlichen Schulen) zugrunde gelegt:

Schulart, Schulform	Vomhundertsatz
Allgemein bildende Schulen (inklusive der Förderschulen)	80
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschulen	120

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Schulen in freier Trägerschaft, die in Thüringen als Ersatzschulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den staatlichen Schulen entsprechen, erhalten staatliche Finanzhilfe. Durch ihre vielfältige Trägerstruktur und ihre flacheren Verwaltungsstrukturen tragen sie wesentlich zu einem vielfältigen Schulsystem in Thüringen bei. Sie fungieren zudem als pädagogische Innovationszentren und ermöglichen es Kindern und Familien, aus einem breiteren Angebot die Schule auszuwählen, die die optimale Förderung für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler anbietet. Aufgrund dieses Beitrages zur Thüringer Schullandschaft, und um den chancengerechten Zugang zu allen Schulen, die den Thüringer Bildungs- und Erziehungszielen entsprechen, zu ermöglichen, ist die auskömmliche Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft anzustreben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Entwicklung der Kosten im Schulsystem ist dynamisch. Aus diesem Grund ist eine ebenso dynamische Anpassung der staatlichen Finanzhilfe angebracht. Die Orientierung am Besoldungsgesetz bedeutet eine Fortschreibung der Vomhundertsätze entlang der tatsächlichen Gegebenheiten im staatlichen Schulsystem. Die Einbeziehung der Entwicklung der Verbraucherpreise trägt dem neben den Personalkosten weiteren Inhalten des Schulaufwandes Rechnung. Beide Elemente orientieren sich dabei nicht an einer abgeschlossenen Entwicklung in einem festgelegten Zeitraum, sondern beziehen jeweils die letzten drei Jahre ein. Dies führt zu einer tatsächlich dynamischen Anpassung an die Entwicklungen im Bereich des Lehrpersonals und der wirtschaftlichen Gesamtsituation.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfen an Ersatzschulen ist notwendig, um sicherzustellen, dass diese den Zielen einer angemessenen Finanzierung und der Richtschnur der in Anlage 1 angegebenen Vomhundertsätze entspricht. Das Ministerium kann hier neben einer eigenen auch eine externe Begutachtung anstreben. Die Berichterstattung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass entsprechende Anpassungen noch vor Beginn des Schuljahres, in dem sie eine Wirkung entfalten, durch den Landtag beschlossen werden. Nur so können sie angemessen im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung und auch in der Haushaltsplanung der Schulträger berücksichtigt werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für die freien Schulträger, ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Zu Nummer 2

Die Gültigkeit der Regelungen zu §§ 17 und 18 wird an den Zeitraum zur ersten Überprüfung der Angemessenheit der Schülerkostenjahresbeiträge angepasst.

Zu Nummer 3

Die Neuberechnung der Schülerkostenjahresbeiträge fußt auf zwei Faktoren. Der Gesamtmittelbedarf basiert auf der Fortschreibung der bisherigen Berechnungsmethode unter Aktualisierung der bisherigen Rechengrundlagen wie der Schüler-Lehrer-Relation. Dies entspricht der im Evaluationsbericht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Sommer 2020 vorgeschlagenen Methode. Es erfolgte außerdem eine Einberechnung der Mittel für das Schulbudget, das Schulen in freier Trägerschaft, im Gegensatz zu Schulen in staatlicher Trägerschaft, bisher nicht erhalten. Der zweite Faktor ist die Aufteilung der Finanzhilfe auf die unterschiedlichen Schularten. Diese ergibt sich aus den tatsächlichen Ausgaben des Landes im Jahr 2019 und der Schülerzahlprognose für das Jahr 2021.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Um einen regelungsfreien Zustand zu vermeiden, ist ein Inkrafttreten dieser Regelungen zum 1. Januar 2021 erforderlich, da der Gesetzgeber festgelegt hat, dass die §§ 17 und 18 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) mit Ablauf des 31. Dezember 2020 auslaufen.

Für die Fraktion:

Montag

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)